



**Pet 3-19-11-8202-026096**

01129 Dresden

Verwaltungsverfahren

in der Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der für das Krankenversicherungsrecht geltende Regelungsgehalt des § 13 Absatz 3a Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf das gesamte Sozialgesetzbuch übertragen wird. Nach dieser Regelung gilt ein gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse gestellter Antrag auf Kostenübernahme – anstelle von Sach- oder Dienstleistungen – als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich geregelten Frist über den Antrag entscheidet oder darlegt, aus welchem Grund eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht erfolgen kann.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass im Krankenversicherungsrecht der Missstand, dass Antragsteller auf Entscheidungen der Krankenkasse zu lange warten müssen, durch eine gesetzliche Genehmigungsfiktion beseitigt worden sei. In der Folge müssten die Krankenkassen Leistungsanträge innerhalb von bestimmten Fristen bearbeiten. Der Antrag gelte als genehmigt, wenn die Krankenkasse nicht innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen über den Antrag entscheidet oder darlegt, aus welchem Grund eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht



erfolgen kann. Wünschenswert wäre, wenn die in § 13 Absatz 3a Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelte Genehmigungsfiktion aufgrund der langen Sozialverwaltungsverfahrensdauer auf alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch übertragen würde. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 65 Unterstützer an und es gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen wird. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelung zur Genehmigungsfiktion in § 13 Absatz 3a SGB V wurde 2013 im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten eingeführt. Hintergrund der Regelung ist es, eine Beschleunigung des Bewilligungs- und Genehmigungsverfahrens bei den gesetzlichen Krankenkassen zu bewirken, um es den Versicherten zu ermöglichen, die benötigten Leistungen zeitnah zu erhalten. Sollte die Leistungsentscheidung nicht innerhalb der gesetzlich definierten Frist erfolgen und werden hinreichende Gründe für eine Verzögerung nicht genannt, gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als genehmigt. Das bedeutet, dass sich die Versicherten die beantragte Leistung selbst besorgen können und die Krankenkasse die entstandenen Kosten erstatten muss. Soweit der Petent eine Übertragung des Regelungsinhaltes in § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V auf das gesamte Sozialgesetzbuch fordert, wird dies durch den Petitionsausschuss nicht unterstützt. Zu bedenken ist, dass bei zahlreichen Sozialleistungen die zuständige



Stelle die Höhe der zu erbringenden Leistung zu ermitteln hat. Eine der Genehmigungsfiktion vergleichbare Fiktion ist für diese Fälle ungeeignet, da mit Zeitablauf keine Entscheidung über die Höhe der zu bewilligenden Leistung getroffen werden würde. Schließlich ist es im Interesse des Leistungsempfängers, wenn sein Antrag durch ausdrücklichen Erlass eines Verwaltungsaktes beschieden wird, da eine solche Entscheidung mit einer höheren Rechtssicherheit verbunden ist, als bei einer Entscheidung, die auf eine Fiktionsregelung zurückzuführen ist. Denn mit der Fiktion wird nicht die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes fingiert, so dass unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch eine Rücknahme des Verwaltungsaktes grundsätzlich möglich ist. Etwaige ausbezahlte Sozialleistungen wären in der Folge zu erstatten. Dies kann mit einer nicht unerheblichen Belastung des Leistungsempfängers einhergehen, wenn zum Beispiel die erbrachte Sozialleistung der Sicherung des Lebensunterhaltes dient.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der Petitionsausschuss nicht die gesetzgeberische Forderung des Petenten. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.